

Identifizierung

Hat der Beschuldigte über einen längeren Zeitraum Straftaten begangen und ist umfangreiches Diebesgut zu vermuten, sind gegebenenfalls die Geschädigten zur Identifizierung von Gegenständen hinzuzuziehen. Handelt es sich um Straftaten aus dem Arbeitsbereich, sollte ein Vertreter dieses Betriebes hinzugezogen werden.

Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Diebesgut bereiten z.T. Nahrungs- und Genußmittel. Das gilt vor allem dann, wenn Umfang und Aufbewahrungsort nicht verdächtig erscheinen. Außerdem ist der Betroffene nicht verpflichtet, Quittungen oder Kassenbons aufzubewahren. Aus diesem Grunde ist besonderes Augenmerk auf Abfüll- oder Verpackungsdatum, Herstellerbetrieb, TGL-Nr. und andere Registriervermerke zu legen. Der Betroffene muß danach befragt werden, *wann* er wo, *welche* Gegenstände bzw. Artikel gekauft hat. Der Vergleich der Daten auf den Waren, die im Besitz des Betroffenen sind, mit denen auf der am Tatort verbliebenen Ware kann zu bestimmten Schlußfolgerungen — Indizien — führen. Auch anhand der Lieferscheine kann überprüft werden, ob die betreffende Ware überhaupt zur fraglichen Zeit im Angebot war.

Während der Durchsuchung und Identifizierung von Beweismaterialien ist zu beachten, daß der Täter oft die ursprüngliche Form (Aussehen) der entwendeten Gegenstände beeinflusst, d.h. individuelle Merkmale verändert bzw. beseitigt hat. So werden z. B. Bekleidungsstücke umgefärbt,⁷ Fahrgestellnummern überschlagen oder Typenschilder beseitigt.²

Wird die Durchsuchung überraschend durchgeführt und sind mehrere Familienmitglieder dabei anwesend, kann die isolierte Befragung über die Herkunft und die Dauer des Besitzes der betreffenden Gegenstände zu widersprüchlichen Angaben führen, die für die weitere Aufklärung bedeutsam sein können.

3.5. Die Durchsuchung anderer Räume

Unter dem Begriff „andere Räume“ sind z.B. Keller, Böden, Schuppen, Garagen, Kleintierställe, Waschküchen, Hundezwinger usw. zu verstehen. Die Durchsuchung dieser Räumlichkeiten darf nicht unterschätzt oder aus Gründen der Zeitersparnis bzw. wegen der mit ihr verbundenen Unbequemlichkeiten unterbleiben. Da vielfach Brennmaterial, Abfälle, Gerümpel usw. beiseite geräumt werden müssen, sollte der Durchsuchende stets zweckmäßige Schutzbekleidung (z.B. auch Gummihandschuhe) zur Verfügung haben.